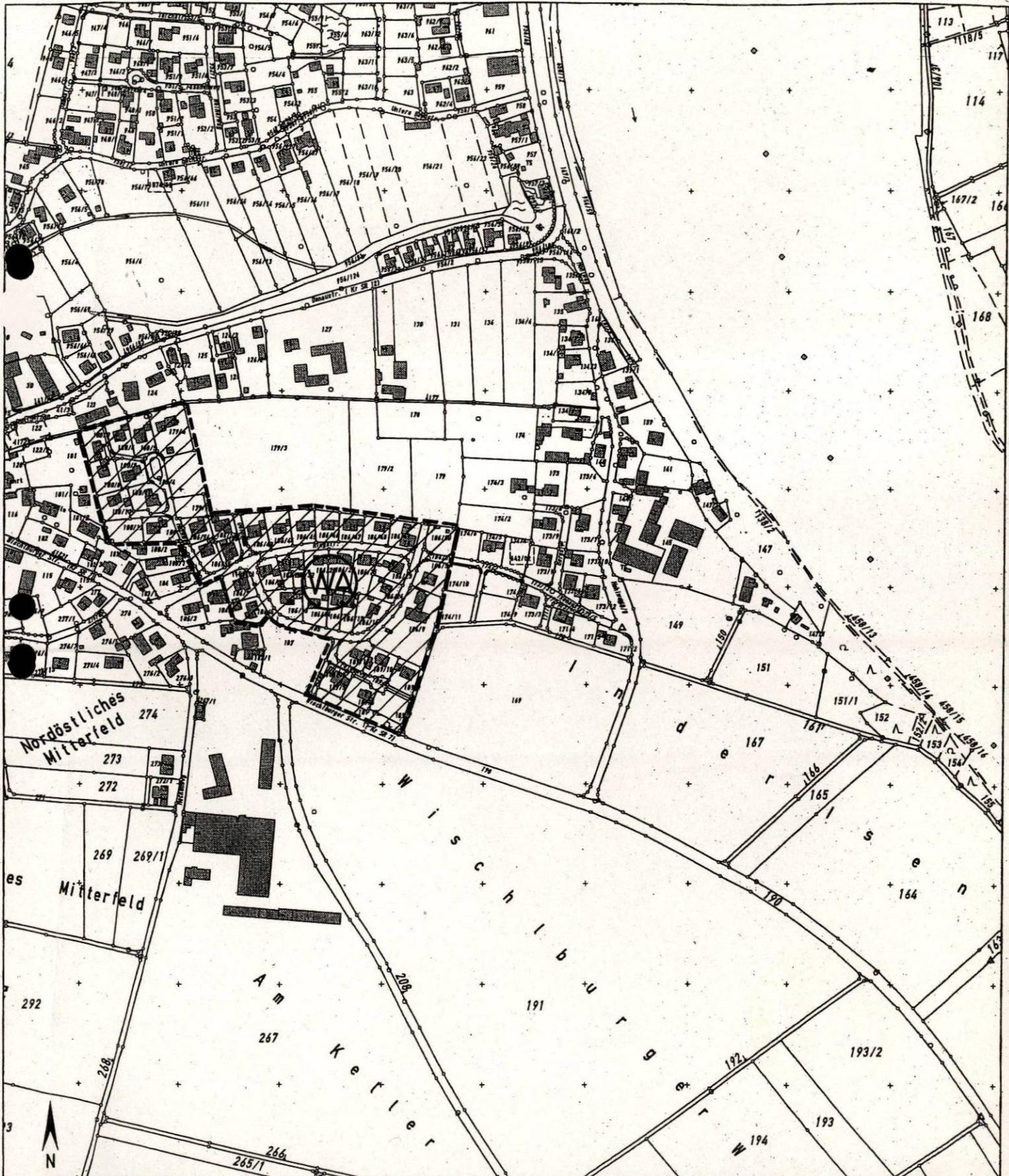


BEBAUUNGSPLAN „ISENAU“ GEMEINDE IRLBACH DECKBLATT NR. 8

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB



2. Änderungen:

zu Ziffer 1: Planliche Festsetzungen:

- ■ Änderung des räumlichen Geltungsbereiches
-Auflösung einer öffentlichen Grünfläche zugunsten
einer möglichen Bebauung

3. Begründung:

Die öffentliche Grünfläche mit einer Größe von ca. 250m² auf dem Grundstück mit der Flurnummer 187 soll auf Grund eines Bauwunsches an dieser Stelle aufgegeben werden.

Auf Grund der bestehenden großzügigen Begrünung der umliegenden Grundstücke kann auf eine weitere Grünzone verzichtet werden und diese in eine Privatfläche umgewandelt werden.

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes „Isenau“ werden durch diese Änderungen nicht berührt.

Deckblatt Nr. 8 zum Bebauungsplan „Isenau“

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Auslegung Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.12.2002 die Änderung des Bebauungsplanes „Isenau“ mit Deckblatt Nr. 8 beschlossen. Der Beschluss wurde am 30.01.2003 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 8 des Bebauungsplanes „Isenau“ in der Fassung vom 09.12.2002 lag mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.02.2003 bis 14.03.2003 öffentlich aus

Straßkirchen, den 22.04.2005

.....
Karl, 1. Bürgermeister



2. Satzung Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21.03.2005 das Deckblatt Nr. 8 des Bebauungsplanes „Isenau“ gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Fassung vom 09.12.2004 als Satzung beschlossen.

Straßkirchen, den 22.04.2005

.....
Karl, 1. Bürgermeister



3. Ausfertigung Das Deckblatt Nr. 8 des Bebauungsplanes „Isenau“ wird hiermit ausgefertigt

Straßkirchen, den 22.04.2005

.....
Karl, 1. Bürgermeister



4. Inkrafttreten Die Gemeinde Straßkirchen hat den Satzungsbeschluss zum Deckblatt ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt Nr. 8 des Bebauungsplanes „Isenau“ ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Strasskirchen, den 22.04.2005

.....
Karl, 1. Bürgermeister



Bekanntmachung*

Der Gemeinderat Irlbach hat in seiner Sitzung am 21.03.2005 das Deckblatt Nr. 8 zum Bebauungsplan „Isenau“ als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 8 zum Bebauungsplan „Isenau“ kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird das Deckblatt Nr. 8 zum Bebauungsplan „Isenau“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 22.04.2005

Straßkirchen, den 21.04.2005

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen



Karl

1. Bürgermeister



Bekanntmachung*

Änderung des Bebauungsplanes „Isenau“ durch Deckblatt Nr. 8

Der Gemeinderat Irlbach hat in seiner Sitzung vom 09.12.2002 der Änderung des Bebauungsplanes „Isenau“ durch Deckblatt Nr. 8 zugestimmt. Durch das Deckblatt wird eine im Bebauungsplan dargestellte öffentliche Grünfläche im Bereich der Ringstraße 25 mit einer Fläche von ca. 250 qm aufgegeben.

Das Deckblatt Nr. 8 zum Bebauungsplan „Isenau“ liegt in der Zeit vom 13.02.2003 bis einschliesslich 14.03.2003 auf Zimmer 16/18 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 nieder und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zum Deckblattentwurf vorgebracht werden.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass am Donnerstag, den 06.03.2003 in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr eine Bürgerbeteiligung im Sitzungssaal des Rathauses, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen, stattfindet. Während dieser Zeit werden weitere Informationen zum Deckblatt gegeben.

Angeheftet am 30.01.2003
Abgenommen am 15.03.2003

Straßkirchen, den 29.01.2003


Karl, 1. Bürgermeister

